

Satzung Schönes Glücksburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schönes Glücksburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Glücksburg / Ostsee und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Aktionsgebiet umfasst die Stadt Glücksburg.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes in Glücksburg. Gefördert werden sollen insbesondere

Erhalt, sachgerechte Pflege und Verbesserung traditioneller und regionaltypischer moderner Bau-, Landschafts- und Gartenstrukturen.

Pflege und Gestaltung von Grünflächen, Kinderspiel- und Naherholungs- Einrichtungen.

Belange der Denkmalpflege, der Erhaltung von Kulturwerten, der Heimatpflege, des Naturschutzes, der Jugendförderung sowie künstlerischer Gestaltungen.

Der Verein bezieht alle Generationen, besonders Jugendliche, in seine Arbeit ein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eigene Vorhaben sowie durch Beratung und Unterstützung von Behörden, anderen Institutionen und natürlichen Personen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen erbringt.

b) der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige, schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitgliedschaft suspendieren

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, nimmt die Interessen des Vereins wahr und stellt die Anwendung der Satzung sicher.

Der Verein besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/in
- dem / der Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzern

Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte unter 27 Jahre alt sein.

Vorstand i. s. des § 26 BGB sind

- der / die erste Vorsitzende
- der / die zweite Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/in

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erste / erster Vorsitzende/ r kann nur werden, wer seinen Hauptwohnsitz In Glücksburg hat.

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

- erste/r Vorsitzende/r
- der / die Schatzmeister/in
- ein / eine Beisitzer/in

In Jahren mit ungerader Jahresendziffer werden gewählt:

- der / die zweite Vorsitzende

- der / die Schriftführer/in

- ein/e, ggf. zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an die Stadt Glücksburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§8 Mitgliederversammlung

1. die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder

b) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes

der / des Schatzmeister/in und des Kassenprüfberichtes

c) Wahl des/der Kassenprüfer/in

d) Entlastung des Vorstandes

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Beschlussfassung über Anträge

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen wurde. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit bilden, etwa um altersspezifische Anregungen zu erhalten. Dabei soll besonders Augenmerk auf die Mitarbeit von Jugendlichen gelegt werden.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

7. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, und zwar in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der/des Kassenprüfer/in nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit ist unzulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Überprüfung

vorzunehmen und darüber auf der Mitglieder-Versammlung Bericht zu erstatten.

§9 Aufwendungsersatz

Alle für den Verein tätigen Mitglieder haben im Rahmen des § 670 BGB Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Ansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr verfallen zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich einberufen wurde, beschlossen werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.05.2002 in Glücksburg.